



ADOPTION

Information für alle, die sich für
eine Adoption interessieren

Herausgeberin

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Jugend- und Familienhilfe

Adoptionsvermittlungsstelle Hamburg
Südring 30a
22303 Hamburg
Tel: 040 / 428 63 -6180 / -6188
Fax: 040 / 427 90 46 06
E-Mail: Adoptionsstelle@hamburg-nord.hamburg.de

6. überarbeitete Auflage 2021
Verantwortlich: Sonja Heymann
Redaktion: Sonja Heymann, Elina Wiesner
Titelfoto: Kristin Brown / Unsplash

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Welche Kinder können adoptiert werden?	5
Wer kann ein Kind adoptieren?.....	6
Warum entscheiden sich Eltern für eine Adoption ihres Kindes? ...	7
Wer vermittelt Kinder – Wo wird der Antrag gestellt?	8
Ein Kind aus dem Ausland?	10
Wie kommen Kind und Eltern zueinander?	11
Die Adoptionspflegezeit	12
Welche Pflichten übernehmen Adoptivpflegeeltern mit der Aufnahme eines Kindes?	13
Was bedeutet halboffene, offene und Inkognito-Adoption?	13
Wie wird ein Adoptionsverfahren abgeschlossen und welche Rechtsfolgen ergeben sich?	15
Wie wird mit der doppelten Elternschaft umgegangen?	16
Anhang 1 – Das Adoptionsverfahren – Sie wollen ein Kind adoptieren	18
Anhang 2 – Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und rechtlichen Grundlagen	20
Kontakt	23

VORWORT

Familienformen befinden sich im Wandel und werden vielfältiger und bunter. Für die Adoptionspraxis bringt der gesellschaftliche Wandel mit sich, dass neue und offenere Formen der Adoption an Bedeutung gewinnen.

Die Änderung des Bewusstseins in der Gesellschaft und Einstellungen und Ansichten zur Adoption haben bereits einen langen Vorlauf. Orientierte sich die frühere „Annahme an Kindes statt“ vorrangig an Vorstellungen und Wünschen der Annehmenden (z. B. zur Erhaltung des Familiennamens, Weitergabe des Besitzes an Erben oder der Überwindung der Kinderlosigkeit), so stehen heute das Wohl und die Bedürfnisse der Kinder, die nicht in ihrer eigenen Familie aufwachsen können, im Vordergrund.

Eine Schwangerschaft und der Wunsch nach einem Kind können ein großes Glück bedeuten. Zugleich kann beides für Frauen und Paare eine große Last darstellen, der sie sich ohnmächtig und ohne Perspektive, diese Verantwortung tragen zu können gegenüber fühlen.

Die Adoptionsvermittlungsstellen haben den gesetzlichen Auftrag Eltern in dieser Situation zur Seite zu stehen, sie bei der Entwicklung einer für das Kind und sie passenden Perspektive zu beraten und zu unterstützen sowie für die zur Adoptionsvermittlung gemeldeten Kinder die passenden Eltern zu finden.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen mit ersten Informationen einen Überblick zum Thema Adoption geben. Darüber hinaus beraten wir Sie gerne telefonisch oder in unserer Dienststelle.

Ihre Adoptionsvermittlungsstelle Hamburg

WELCHE KINDER KÖNNEN ADOPTIERT WERDEN?

Kinder verschiedenen Alters, unterschiedlicher Herkunft und Nationalität, die wegen einer persönlichen oder sozialen Notlage nicht in ihrer Familie aufwachsen können, werden zur Adoption vermittelt. Voraussetzung ist der Adoptionswunsch der leiblichen Eltern und später deren Zustimmung zur Adoption.

Sehr selten werden Waisenkinder zur Adoption gemeldet. Diese werden meistens von Verwandten aufgenommen.

Säuglinge werden von der Adoptionsvermittlungsstelle häufig unmittelbar aus der Geburtsklinik zu Adoptiveltern vermittelt.

Da sich die meisten Adoptionsbewerber*innen um die Vermittlung eines Säuglings mit guter Prognose für ihre Entwicklung bemühen, übersteigt die Zahl der möglichen Adoptiveltern die Anzahl der zur Vermittlung gemeldeten Neugeborenen und Kinder.

Anders sieht es für Kinder mit gesundheitlichen Belastungen, eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten, für ältere oder behinderte Kinder aus.

Ein Kind mit besonderen Problemen anzunehmen ist eine Aufgabe, die den Adoptiveltern in hohem Maße Engagement, Einfühlungsvermögen und Belastbarkeit abverlangt.

Kinder mit einer problembelasteten Lebensgeschichte sind ebenfalls auf Geduld, Gelassenheit und die persönliche Sicherheit der Annehmenden angewiesen. Bis seelische Verletzungen ausgeheilt und Entwicklungsverzögerungen ausgeglichen sind,

Die Hintergründe warum Eltern sich für eine Adoption ihres Kindes entscheiden sind vielfältig.

braucht es Zeit, Verständnis und möglicherweise auch Beratung und Unterstützung von außen.

WER KANN EIN KIND ADOPTIEREN?

Für eine Adoption müssen formelle und persönliche Kriterien erfüllt sein.

Ein Kind annehmen können Sie als Ehepaar nur gemeinsam. Eine Ehepartner*in muss das 25. Lebensjahr, der bzw. die Andere das 21. Lebensjahr vollendet haben. Alleinstehende müssen mindestens 25 Jahre alt sind.

Unverheiratete Paare können ausschließlich im Wege der Sukzessivadoption adoptieren. Diese Adoptionen erfolgen in zwei Schritten. Zunächst adoptiert ein Partner*in, später die andere Partner*in.

Der Altersunterschied zwischen den Adoptiveltern und den Adoptivkindern soll dem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

Falls Kinder aus einer bestehenden oder früheren Ehe vorhanden sind (auch Adoptivkinder), muss eine erhebliche Beeinträchtigung der gegenüberstehenden Interessen durch die Annahme eines Adoptivkindes ausgeschlossen werden.

Sie sollten über die erforderliche persönliche Reife und die Fähigkeit zur Selbstreflektion, aber auch über ein gesichertes Einkommen sowie ausreichend Wohnraum verfügen.

Im Mittelpunkt jeder Adoption stehen die Bedürfnisse und das Wohlergehen des Kindes.

Je nach Bedürfnis und Problemlagen des Kindes kann es notwendig werden, dass Sie Ihre berufliche Tätigkeit vorübergehend aussetzen oder den Beruf zeitlich flexibler gestalten. Planen Sie ausreichend Zeit ein, sich dem Kind zu widmen. Die Regelungen des Elterngeldes und Elternzeit gelten auch für Adoptiveltern.

Eine häufige Art der Adoption ist die Stiefkindadoption. Die Ehe- oder Lebenspartner*in adoptiert das leibliche Kind seiner bzw. ihrer Partner*in. Diese Form der Adoption eines leiblichen Kindes ist auch in einer eingetragenen oder verfestigten Lebenspartnerschaft möglich.

Vorausgesetzt werden eine gewachsene, von emotionaler Bindung gekennzeichnete Familienstruktur sowie die Erfüllung der rechtlichen Vorgaben. Darüber hinausgehende Informationen finden Sie in unserem Flyer zur Stiefkindadoption (siehe <https://www.hamburg.de/hamburg-nord/adoption>).

WARUM ENTSCHEIDEN SICH ELTERN FÜR DIE ADOPTION IHRES KINDES?

Es gibt verschiedene Gründe, warum Eltern für sich und ihr Kind den Weg der Adoption wählen:

- die Mutter ist alleinstehend und kann von dem Vater des Kindes, ihrer Familie oder ihrem Umfeld keine Unterstützung erwarten
- eine unerwünschte Schwangerschaft führt zu einer emotionalen oder sozialen Überforderung
- die Lebenssituationen der Eltern lässt sich nicht mit dem Kind und seinem Anspruch auf Liebe, Geborgenheit und Förderung vereinbaren
- Ausbildung oder Berufstätigkeit lassen sich mit den Bedürfnissen eines Kindes nicht vereinbaren

Bei der Entscheidung für die Adoption eines Kindes spielen meist mehrere Gründe eine Rolle. Immer han-

delt es sich um komplexe, sehr schwierige Problemlagen und Lebensbedingungen der leiblichen

Mütter und Väter. Dem entsprechend unterschiedlich sind die Herkunft und das Alter der Kinder.

Zu den Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle gehört auch, dass die Eltern über andere Möglichkeiten der Betreuung ihres Kindes und Unterstützung als Familie informiert werden. Ihre Vorstellungen und Wünsche werden bei der Auswahl der künftigen Adoptiveltern, soweit wie möglich, berücksichtigt. Den Kontakt zu den leiblichen Eltern zu erhalten ist uns ebenfalls ein wichtiges Anliegen und ein Angebot an die Eltern.

Leibliche Eltern haben zudem einen gesetzlichen Anspruch auf Information über die Entwicklung und Lebenssituation des Kindes.

Als Adoptionsvermittlungsstelle unterstützen wir die leiblichen Eltern dabei, sich bewusst mit der Adoptionsentscheidung auseinander zu setzen.

WER VERMITTELT KINDER? WO

WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Die Adoptionsvermittlung wird in Hamburg von der Adoptionsvermittlungsstelle Hamburg wahrgenommen. Diese Dienststelle ist als zentrale Stelle zuständig für das gesamte Stadtgebiet. Bei Auslandsadoption sind darüber hinaus die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle und freie Träger tätig. Anderen Personen oder Organisationen ist die Adoptionsvermittlung gesetzlich untersagt.

Mit der Vermittlung von Kindern ist ein Team aus sozialpädagogischen Fachkräften betraut. Unterstützt werden sie bei Bedarf durch psychologische und ärztliche Fachkräfte.

Anfragen und Anträge sind an die Adoptionsvermitt-

lungsstelle Hamburg zu richten (Kontakt Daten [siehe S. 23](#)).

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz. Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Hamburg haben und interessiert sind, laden wir Sie gerne zu einem Informationsgespräch ein. Dabei erhalten Sie gemeinsam mit anderen Interessierten Informationen zur Adoptionsprüfungs- und Vermittlungspraxis sowie zu den verschiedenen Aspekten einer Adoption und damit einhergehenden Herausforderungen.

Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle sind bei der Vermittlung eines Kindes auf eine umfassende Kenntnis der Persönlichkeiten der zukünftigen Eltern und auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihnen angewiesen.

Sobald Sie einen Adoptionsantrag gestellt haben, werden die von Ihnen eingereichten Unterlagen gesichtet und auf Vollständigkeit geprüft. Danach folgen mehrere Gespräche mit den sozialpädagogischen Fachkräften. Sie dienen der Heranführung an die besonderen Themenbereiche einer Adoption und der Einschätzung ihrer persönlichen Eignung als Adoptiveltern. Zur Klärung besonderer Fragen werden psychologische und ärztliche Fachkräfte hinzugezogen.

Die Erkenntnisse aus den geführten Gesprächen werden in einem schriftlichen Bericht zusammengefasst und den Bewerbungsunterlagen beigelegt. Die positive Entscheidung über den Antrag führt zur Aufnahme in die Liste der Adoptivelternbewerber*innen. Ein Recht auf Aufnahme in die Bewerberliste besteht nicht.

Für Bewerber*innen besteht die Möglichkeit, sich nach abgeschlossener positiver Eignungsprüfung auch an andere Adoptionsvermittlungsstellen zu wenden.

Bei der Adoption eines Kindes geht es um eine Entscheidung, die die leiblichen Eltern, die Adoptiveltern und die Kinder ein Leben lang begleitet.

Da sich die Vermittlungsentscheidung am Wohl und den Bedürfnissen des betroffenen Kindes orientiert und die Anzahl der Adoptionsbewerber*innen die der zur Vermittlung gemeldeten Kinder übersteigt, kann die Berücksichtigung bei der Vermittlung eines Kindes nicht zugesichert werden.

EIN KIND AUS DEM AUSLAND?

Die Adoption eines Kindes aus dem Ausland ist mit besonderen Anforderungen verbunden.

Am 1. März 2002 ist für die Bundesrepublik Deutschland das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption in Kraft getreten. Das Übereinkommen regelt die Aufgaben des Heimat- und Aufnahmestaates bei der grenzüberschreitenden Adoption.

Die Adoption eines Kindes aus dem Ausland stellt besondere Anforderungen an die Belastbarkeit, Risikobereitschaft und Flexibilität der Adoptiveltern. Fragen der familiären Herkunft, der gesundheitlichen Entwicklung und der rechtlichen Voraussetzungen können häufig nur unzureichend geklärt werden.

Wenn Sie ein Kind aus dem Ausland aufnehmen wollen, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

- die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle (GZA) der Norddeutschen Bundesländer
 - ✉ Südring 32, 22303 Hamburg
 - ☎ 040 / 428 63 – 5205
 - 📧 gza@soziales.hamburg.de
- eine für internationale Adoptionen anerkannte Vermittlungsstelle in freier Trägerschaft

Weitere Informationen zur internationalen Adoption erhalten Sie über das [Bundesamt für Justiz](#).

WIE KOMMEN KIND UND

ELTERN ZUEINANDER?

Die Aufgabe der Suche nach den am besten geeigneten Eltern für ein Kind, das adoptiert werden soll, wird von den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle wahrgenommen.

Unter den grundsätzlich geeigneten Bewerber*innen werden diejenigen ausgewählt, von denen angenommen wird, dass sie dem Kind mit seiner Persönlichkeit, seinen besonderen Bedürfnissen und seinem familiären Hintergrund die bestmöglichen Bedingungen für eine gute Entwicklung bieten können. Es darüber hinaus annehmen können und sich den Anforderungen, die es an künftige Eltern stellt, gewachsen fühlen.

Bei Vermittlungsbeginn werden die Lebensgeschichte, der Entwicklungsstand und die gesundheitliche Situation des Kindes ausführlich besprochen. Im Anschluss entscheiden Sie, ob Sie das Kind kennenlernen möchten.

Der erste Kontakt zum Kind wird sorgfältig vorbereitet und begleitet. Besonders bei älteren Kindern ist eine längere und behutsame, von Beratung begleitete Anbahnungszeit notwendig.

Ist zwischen dem Kind und Ihnen die Entstehung einer Beziehung zu erwarten und haben Sie sich für die Aufnahme des Kindes entschieden, wird Ihnen das Kind in Adoptionspflege übergeben.

Die leiblichen Eltern werden über die Persönlichkeit der Annehmenden und den Vermittlungsverlauf informiert. Auf Wunsch der leiblichen Eltern findet oftmals ein persönliches Kennenlernen, manchmal eine persönliche Übergabe des Kindes statt. Auf dieser Grundlage kann

Die Vermittlungsentscheidung orientiert sich ausschließlich an den Bedürfnissen und am Wohl des Kindes.

sich Vertrauen in die zum Wohle des Kindes angestrebte Adoption entwickeln.

Im weiteren Verlauf werden die Eltern des Kindes gebeten, in die Adoption ihres Kindes durch diese Adoptiveltern bei einem Notar einzuwilligen. Dies ist frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes rechtswirksam möglich. Die Einwilligung ist unwiderruflich.

Die notarielle Einwilligungserklärung hat zur Folge, dass die elterlichen Rechte ruhen und eine Amtsvormundschaft eintritt.

DIE ADOPTIONSPFLEGEZEIT

Jeder Adoption geht eine gesetzlich vorgeschriebene und der jeweiligen Konstellation angemessene Adoptionspflegezeit voraus. In der Regel dauert sie mindestens ein Jahr.

Während der Zeit der Adoptionspflege und darüber hinaus haben Sie und das Kind Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen Fragen der familiären und sozialen Integration.

Diese Beratung und Unterstützung wird bis zum Ende des Adoptionsverfahrens und darüber hinaus von den Mitarbeiter*innen der Adoptionsvermittlungsstelle wahrgenommen. Diese müssen am Ende der Adoptionspflegezeit schriftlich Stellung nehmen, ob die Beziehung zwischen Annehmenden und dem Kind einem Eltern-Kind-Verhältnis entspricht, die Integration des Kindes in die Familie gelungen ist und die Adoption dem Wohl des Kindes dient.

Mit Einführung des Adoptionshilfegesetzes (2021) werden Adoptivfamilien und leibliche Eltern auch im Anschluss an die Adoptionspflegezeit durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle begleitet und unterstützt.

WELCHE PFLICHTEN ÜBERNEHMEN ADOPTIVPFLEGEELTERN MIT DER AUFNAHME EINES KINDES?

Vom Zeitpunkt der Annahme an übernehmen Sie die Versorgung und Betreuung des Kindes sowie alle damit verbundenen Kosten und Pflichten. Pflegegeld wird nicht gezahlt.

Die Adoptivpflegeeltern haben Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld, Leistungen ihrer Krankenversicherung sowie Änderung der Steuerklasse.

Sie sind berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens für das Kind zu entscheiden.

WAS BEDEUTET HALBOFFENE, OFFENE UND INKOGNITO-ADOPTION?

Das Adoptionsrecht war bisher auf die Inkognito-Adoption ausgerichtet. Im Zuge der geltenden gesetzlichen Regelungen hat sich diese Orientierung grundlegend verändert. Im Mittelpunkt steht der offene Umgang mit der Adoption und Herkunft des Kindes.

Bei einer Inkognito-Adoption lernen sich die Annehmenden und die leiblichen Eltern des Kindes nicht persönlich kennen. Die Identität der Adoptivfamilie bleibt gegenüber der Herkunftsfamilie des Kindes geschützt. Es besteht aber die Möglichkeit über die Adoptionsvermittlungsstelle brieflichen Kontakt zwischen Adoptiveltern und leiblichen Eltern zu halten bzw. herzustellen.

Die Wahl der Adoptionsform richtet sich nach den Wünschen der leiblichen Eltern.

Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten, wie der Kontakt zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern gestaltet werden kann: vom indirekten Austausch von Informationen, bis hin zum regelmäßigen direkten Kontakt.

Immer häufiger werden, im Einvernehmen mit den Beteiligten, Adoptionsvermittlungen als halboffene Adoptionen geplant und umgesetzt. Hierbei lernen sich leibliche Eltern und zukünftige Adoptiveltern oft schon vor der Vermittlung in der Adoptionsvermittlungsstelle und ohne Nennung der vollständigen Namen kennen. In dieser Begegnung wird die Möglichkeit geschaffen, einen persönlichen Eindruck voneinander zu gewinnen und über offene Fragen zu sprechen. Die zukünftigen Adoptiveltern erhalten durch den unmittelbaren Kontakt die Chance, dem Kind später eindrucksvoll und lebendig von den leiblichen Eltern berichten zu können.

Diese Form kann auch zu einer offenen Adoption führen. Bei einer offenen Adoption kennen sich alle Beteiligten persönlich. Namen und Anschriften sind einander bekanntgegeben. Die Beteiligten entscheiden eigenständig über die Gestaltung und Häufigkeit zukünftiger Kontakte.

Seit der Gesetzesänderung vom 01.04.2021 haben leibliche Eltern Anspruch darauf, allgemeine Informationen über das Kind zu erhalten, solange es dem Wohl des betreffenden Kindes nicht widerspricht.

Die Adoptionsstelle nimmt daher in regelmäßigen Abständen Kontakt zur Adoptivfamilie auf, um diese zu erfragen.

WIE WIRD EIN ADOPTIONS- VERFAHREN ABGESCHLOSSEN UND WELCHE RECHTSFOLGEN ERGEBEN SICH?

Am Ende der Adoptionspflegezeit stellen die zukünftigen Adoptiveltern für Ihr Adoptivpflegekind einen Adoptionsantrag. Dieser wird notariell beurkundet. Im Rahmen dessen haben die Adoptiveltern die Möglichkeit dem Vornamen des Kindes einen weiteren, selbstgewählten Namen beizufügen.

Die Vormund*in des Kindes erteilt ebenfalls eine notarielle Einwilligung. Der Adoptionsantrag wird an das für den Wohnort der Annehmenden zuständige Familiengericht weitergegeben. Vor Beschlussfassung holt das Familiengericht eine fachliche Äußerung von der Adoptionsvermittlungsstelle ein.

Mit Ausspruch der Annahme durch den rechtswirksamen Gerichtsbeschluss erhält das Kind den Familiennamen der Annehmenden. Es erlangt die rechtliche Stellung eines Kindes der Annehmenden und erwirbt in der Regel deren Staatsangehörigkeit. Alle rechtlichen Beziehungen zu den leiblichen Eltern erlöschen.

Bei einer Stiefkindadoption bleibt die Verwandtschaft zum leiblichen Elternteil des Kindes erhalten, der gleichzeitig Ehegatt*in, Lebenspartner*in oder Lebensgefährt*in des oder der Annehmenden ist, erhalten. Hier erlischt nur das Verwandtschaftsverhältnis zu dem anderen leiblichen Elternteil.

Nach abgeschlossener Adoption können die Adoptiveltern beim Geburtsstandesamt eine Geburtsurkunde

Das Familiengericht entscheidet über die Adoption. Mit dieser Entscheidung wird das Kind rechtlich zum Kind der Annehmenden.

mit Adoptivnamen des Kindes anfordern. Auf dieser Urkunde ist nicht ersichtlich, dass es sich um ein Adoptivkind handelt.

Für Adoptierte besteht die Möglichkeit bei dem Standesamt, das die Geburt beurkundet hat einen beglaubigten Registerausdruck aus dem Geburtenregister beantragen.

Ab dem 16. Lebensjahr haben Adoptierte ein eigenständiges Recht, Einsicht in ihre Unterlagen zu nehmen.

Dieser enthält die biologische Abstammung des Kindes. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben Adoptierte ein eigenständiges Recht, Einsicht in das Personenstandsregister des Standesamtes zu nehmen. Adoptierte können ab diesem Zeitpunkt auch Einsicht in die Vermittlungsakte beantragen. Die Einsichtnahme erfolgt in der Adoptionsvermittlungsstelle in Begleitung einer pädagogischen Fachkraft und kann nur in besonderen Ausnahmefällen verwehrt werden, z.B. wenn überwiegende Belange einer Betroffenen entgegenstehen. Die in der Adoptionsvermittlungsstelle geführten Akten werden 100 Jahre aufbewahrt.

Bei Adoptionen aus dem Ausland sind ggf. Besonderheiten zu beachten, die sich aus dem ausländischen Recht ergeben.

WIE WIRD MIT DER DOPPELTEN

ELTERNCHAFT UMGEANGEN?

Das adoptierte Kind sollte von Beginn an mit dem Wissen über die doppelte Elternschaft aufwachsen. Je nach Lebensalter und Entwicklungsstand wird die Auseinandersetzung mit seiner Herkunfts- und Lebensgeschichte für den jungen Menschen immer wieder mit neuen Fragen verbunden sein.

Es ist ein natürliches Bedürfnis des Menschen zu wissen, woher er kommt, wo seine Wurzeln liegen und was sich in seiner Kindheit ereignet hat. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist ein Grundrecht. Unbeantwortete Fragen oder ein tabuisierter Umgang mit der Tatsache der Adoption können zu Verunsicherung, Entwicklungsstörungen und Lebenskrisen führen. Deshalb gehört es zu den Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle auf einen Informationsaustausch und Kontakt zur Herkunftsfamilie hinzuwirken.

Den Adoptiveltern wird eine frühzeitige, selbstverständliche und in liebevoller Atmosphäre stattfindende Aufklärung des Kindes geraten.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Adoptierte auf der Grundlage von Vertrauen, Offenheit und Annahme am ehesten ein positives Selbstwertgefühl entwickeln können. Dazu erhalten Sie und Ihr Adoptivkind jederzeit beratende Unterstützung durch die Adoptionsvermittlungsstelle.

Kenntnisse über die Herkunft und Abstammung sind für die Identitätsentwicklung von großer Bedeutung.

Im ersten Schritt melden Sie sich zu einem Informationsnachmittag in der Adoptionsvermittlungsstelle an. Sie erreichen uns telefonisch unter 040/42863-6180/-6188 oder per E-Mail: Adoptionsstelle@hamburg-nord.hamburg.de

Während des Informationstermins werden Ihnen ein Fragebogen sowie eine Einverständniserklärung ausgehändigt. Diese Unterlagen bitten wir Sie ausgefüllt und unterschrieben mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Lebensbericht: ausführliche Schilderung Ihres persönlichen Werdegangs und Ihrer Motivation für die Annahme eines Kindes
- ein Foto von Ihnen
- Fotokopien Ihrer Heiratsurkunde, ggf. Geburtsurkunden der Kinder, evtl. Scheidungsurteil aus einer vorangegangenen Ehe
- Einkommensnachweise
- ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG

Zum Abschluss des Adoptionsverfahrens und für den notariellen Antrag benötigen Sie folgende Unterlagen:

- einen Nachweis über die noch bestehende Ehe
- einen beglaubigten Auszug aus dem Geburtenregister für das Adoptivkind

Außerdem sind einzureichen:

- eine Aufenthaltsbescheinigung vom Meldeamt mit Angabe der Staatsangehörigkeit für alle Beteiligten
- gültige Personalausweise der Annehmenden
- Geburtsurkunden anderer Kinder

Zusätzlich, wenn Sie ein Kind von Verwandten oder Ihre (Ehe-) Partner*in annehmen möchten:

- die notarielle Einwilligungserklärung des abgebenden Elternteils
- notarielle Einwilligung beider Elternteile
- notarielle Einwilligung eines Kindes ab dem 14. Lebensjahr
- Nachweise über vergebliche Kontaktaufnahmen zum abgebenden Elternteil
- ggf. Antrag gemäß § 1748 BGB zur Ersetzung der Einwilligung
- ggf. Sterbeurkunde des verstorbenen Elternteils

Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zur Annahme eines Kindes finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch, (BGB) unter den §§ 1741 ff. Die wesentlichen Inhalte werden nachfolgend verkürzt und dem Sinn entsprechend wiedergegeben:

Annahme als Kind

- die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und
- wenn zu erwarten ist, dass zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht
- wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen
- ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen

Alterserfordernisse

- nimmt ein Ehepaar ein Kind gemeinsam an, muss ein Ehegatte das 25., der andere das 21. Lebensjahr vollendet haben
- wird ein Kind allein angenommen, muss das 25. Lebensjahr vollendet sein
- wer ein Kind seiner Ehe- oder Lebenspartner*in annehmen möchte, muss das 21. Lebensjahr vollendet haben

Adoptionspflege

Das anzunehmende Kind soll grundsätzlich vor der Annahme eine angemessene Zeit bei den Annehmenden in Pflege gewesen sein.

Berücksichtigung von Kindesinteressen

Sind Kinder der Annehmenden vorhanden, so ist die Adoption dann nicht zulässig, wenn ihr überwiegende Interessen dieser Kinder entgegenstehen oder eine Gefährdung der Interessen des anzunehmenden Kindes durch diese Kinder zu befürchten ist. Vermögensrechtliche Interessen sollen nicht ausschlaggebend sein.

Einwilligungserklärung

Die Annahme bedarf der notariell beurkundeten Einwilligungserklärung

- des Kindes bzw. seiner gesetzlichen Vertreter*in
- des Kindes selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat
- der leiblichen Eltern des Kindes
- bei alleiniger Annahme, der anderen Ehe- oder Lebenspartner*in

Ersetzung der Einwilligung

Die Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils durch das Familiengericht kann auf Antrag des Kindes erfolgen:

- wenn der Elternteil die elterlichen Pflichten anhaltend gröblich oder besonders schwer verletzt
- wenn ihm das Kind offensichtlich gleichgültig ist und das Unterbleiben der Adoption für das Kind ein unverhältnismäßiger Nachteil wäre
- wenn der Elternteil wegen besonders schwerer psychischer Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Pflege und Erziehung des Kindes andauernd nicht in der Lage ist

Folgen der Einwilligung

- Ruhen der elterlichen Sorge
- das Jugendamt wird Vormund
- vorrangige Unterhaltspflicht der Annehmenden

Antrag und Adoptionsbeschluss

- die Annahme des Kindes wird auf Antrag der Annehmenden rechtskräftig durch das Familiengericht beschlossen

Folgen der Annahme

- das Kind erlangt die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes bzw. die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden
- das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Verwandten und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Unterhalts-, Erb- und Umgangsrecht) erlöschen
- bei Annahme eines Kindes der Ehe- bzw. Lebenspartner*in tritt das Erlöschen nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten ein
- bei Annahme durch Verwandte erlischt nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen Eltern
- der Familienname der Annehmenden wird der Geburtsname des Kindes
- auf Antrag der Annehmenden kann das Familiengericht den Vornamen des Kindes einen oder mehrere neue hinzufügen sowie in am Kindeswohl orientierten Ausnahmefällen ändern

Kontakt

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Jugend- und Familienhilfe

Adoptionsvermittlungsstelle Hamburg

Südring 30a

22303 Hamburg

Tel: 040/ 428 63-6180/ -6188

Fax: 040/427 90 46 06

E-Mail: Adoptionsstelle@hamburg-nord.hamburg.de

www.hamburg.de/hamburg-nord/adoption

